

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagliste für die Wahl der Jugendhaupt- und Jugendhilfsschöffinnen und -schöffen für das Schöffengericht beim Amtsgericht Langenfeld und für die Jugendstrafkammer des Landgerichts Düsseldorf für die Wahlperiode 01.01.2019 – 31.12.2023	118
2	Öffentliche Bekanntmachung über den Härtebereich des abgegebenen Trinkwassers gemäß § 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Waschmitteln und Reinigungsmitteln	120
3	Öffentliche Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplan 84M 6. Änderung "Höhenkonzept"	121
4	Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes 1B 7. Änderung „Armin-Maiwald-Schule“	124
5	Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans 71B „Hasholzer Grund“	126
6	Öffentliche Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Außenbereichssatzung „Blee“	129
7	Öffentliche Bekanntmachung der Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr	132

Öffentliche Auflegung

der Vorschlagliste für die Wahl der Jugendhaupt- und Jugendhilfsschöffinnen und -schöffen für das Schöffengericht beim Amtsgericht Langenfeld und für die Jugendstrafkammer des Landgerichts Düsseldorf für die Wahlperiode

01.01.2019 – 31.12.2023

Die Vorschlagliste für die Wahl der Jugendhaupt- und Jugendhilfsschöffinnen und -schöffen liegt gem. § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit

vom 09. – 14.07.2018

**Montag bis Freitag 09.00 bis 19.00 Uhr, Samstag von 09.00 bis 16.00 Uhr,
an der zentralen Information des Rathauses der Stadt Monheim am Rhein,
Rathausplatz 2 (Erdgeschoss) 40789 Monheim am Rhein**

Zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Liste ist vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Monheim am Rhein in der Sitzung vom 14.06.2018 aufgestellt worden.

Gegen die Vorschlagliste kann nach § 37 Gerichtsverfahrensgesetz (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erhoben werden mit der Begründung, dass die vorgeschlagenen Personen gem. §§ 32 – 34 GVG (siehe Anlage) nicht aufgenommen werden dürfen bzw. nicht aufgenommen werden sollten.

Monheim am Rhein, den 21.06.2018

gez.

Zimmermann
Bürgermeister

Anhang (§§ 32 – 34 GVG)

§ 32 GVG [Unfähigkeit zum Schöffenamts]

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 GVG [Nicht zu berufende Personen]

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG [Weitere nicht zu berufende Personen]

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Bekanntmachung

Die Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG gibt hiermit gemäß § 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Waschmitteln und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz) den **Härtebereich** des abgegebenen Trinkwassers bekannt.

Die Summe der enthaltenen Erdalkalien in mmol Calciumcarbonat je Liter beträgt:

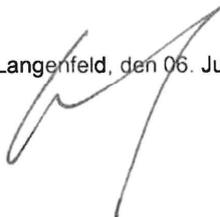
- Wasserwerksausgang der Trinkwasseraufbereitungsanlage Monheim = 2,53 mmol/l.
Dies entspricht dem **Härtebereich hart**.
- Mischwasser im Versorgungsnetz (Hochbehälter Wiescheid) = 2,3 mmol/l.
Dies entspricht dem **Härtebereich mittel**.

Zur Orientierung: Härtebereich weich: weniger als 1,5 mmol Calciumcarbonat je Liter (entspricht 8,4° dH)
Härtebereich mittel: 1,5 bis 2,5 mmol Calciumcarbonat je Liter (entspricht 8,4 bis 14° dH)
Härtebereich hart: mehr als 2,5 mmol Calciumcarbonat je Liter (entspricht mehr als 14° dH)

Bekanntgabe der Zusatzstoffe gemäß § 16(4) der Trinkwasserverordnung:

Zusatzstoff	Grenzwert nach Aufbereitung mg/l	Messwert TWA mg/l	Messwert Hochbehälter mg/l
Natriumortho- und Polyphosphate	-	2,15	1,23
Halbgebrannter Dolomit	-	-	-

Langenfeld, den 06. Juni 2018



Erneute öffentliche Auslegung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 19.04.2018 die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des

Bebauungsplan 84M 6. Änderung "Höhenkonzept"

gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Verfahren wird gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt

- die Wasserachse und den Monberg im Norden,
- die Bahngleise im Osten,
- die Rheinparkallee im Süden,
- die künftige Veranstaltungshalle (heute Shell-Abfüllhalle) im Westen

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung:

- Aufgrund der gewerblichen Entwicklung im Rheinpark wird das städtebauliche Konzept im Änderungsbereich modifiziert. Die zulässigen baulichen Höhen werden erweitert.

Der Plan sowie Begründung und umweltbezogene Informationen liegen in der Zeit vom:

**09.07. – 14.08.2018 einschließlich
im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein,
Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht,
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein,
II. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220**

während der allgemeinen Dienstzeiten aus und zwar werktags:

Montag bis Mittwoch: 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Freitag: 08.30 – 12.00 Uhr

Während dieser Zeit können zu dem Entwurf, Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. In den Zimmern 218 und 219 werden Anregungen, die zur Niederschrift vorgebracht werden sollen, entgegen genommen sowie auf Wunsch Auskünfte erteilt.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Änderung unter:

<https://www.monheim.de/stadtleben-aktuelles/mitmach-portal/aktuelle-projekte/> einzusehen bzw. Anregungen per Email an stadtplanung@monheim.de während der Zeit der öffentlichen Auslegung vorzubringen.

Hinweise:

- Die im Bebauungsplan genannten technischen Regelwerke wie DIN-Vorschriften und VDI-Normen können wie vorstehend angegeben eingesehen werden.

Es liegen umweltbezogene Informationen in Form von Stellungnahmen zu folgenden Themen vor:

- Altlasten
- Vogelschlag

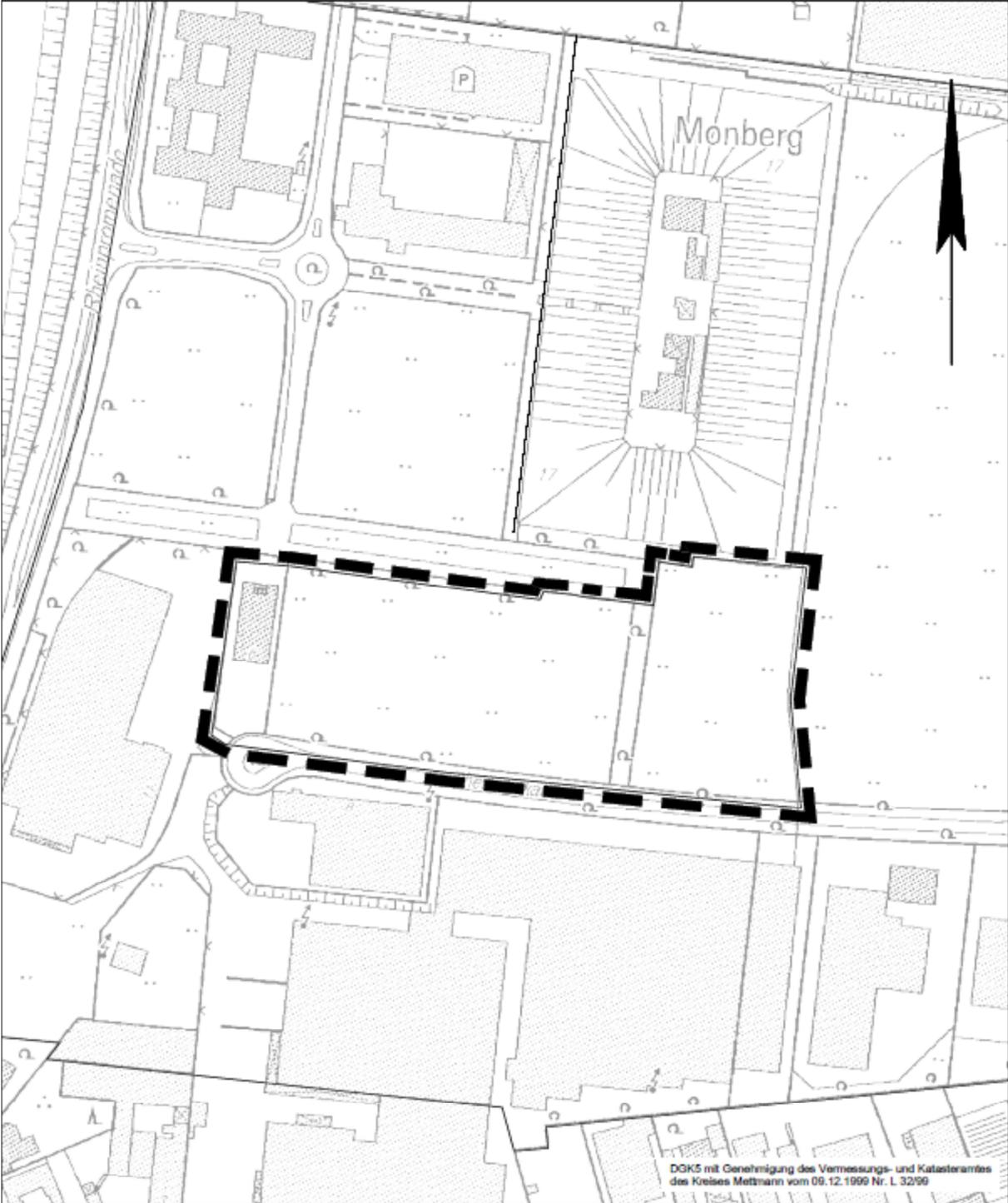
Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben wurden können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Monheim am Rhein, den 28.06.2018

gez.

Zimmermann

Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 84M 6. Änd.

" Höhenkonzept "



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



MONHEIM AM RHEIN

Maßstab 1 : 2.500
Abteilung 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 19.02.2018

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Monheim am Rhein hat in der Sitzung am 13.06.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1B 7. Änderung „Armin-Maiwald-Schule“ wird beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- im Norden durch den Fußweg zwischen der Humboldtstraße und der Geschwister-Scholl-Straße,
- im Osten und Süden durch die Grünanlage und die Wohnsiedlung an der Schlegelstraße,
- im Westen durch das Bürgerhaus Baumberg
und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung ist:

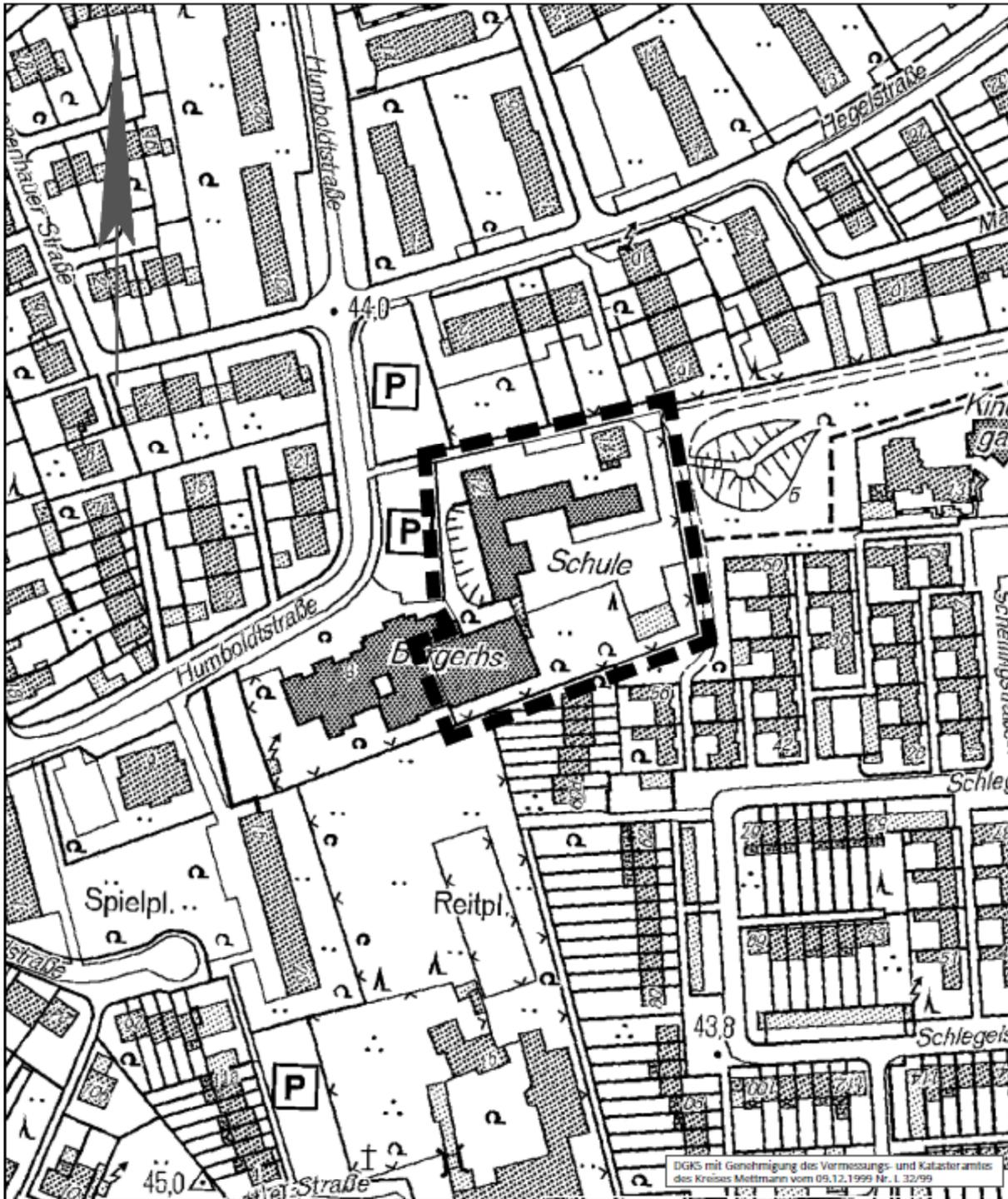
- Erweiterung der Schule auf eine Vierzügigkeit und Ausbau der offenen Ganztagsbetreuung

Das Verfahren wird gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Monheim am Rhein, den 28.06.2018

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



Bebauungsplan 1B 7. Änderung

" Armin-Maiwald-Schule "

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplanung und Bauaufsicht
Maßstab: 1:1.000
Monheim am Rhein, den 18.05.2018



Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 13.06.2018 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des

Bebauungsplans 71B „Hasholzer Grund“

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung wird begrenzt durch:

- einen Wirtschaftsweg und landwirtschaftliche Flächen im Nordosten,
- landwirtschaftliche Flächen im Osten,
- die Bezirkssportanlage im Südosten,
- die Kindertagesstätte Villa Regenbogen sowie Flüchtlingsunterkünften im Süden,
- die Bregenzer Straße bzw. der daran anschließenden Wohnbebauung des Österreich-Viertels im Westen, und die Wohnbebauung an der H.-Szenes-Straße im Nordwesten und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung:

- die Entwicklung von Wohnbauflächen und die Errichtung einer Kita

Der Plan sowie Begründung und umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit vom:

**09.07. – 14.08.2018 einschließlich
im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein,
Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein,
II. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220**

während der allgemeinen Dienstzeiten aus und zwar werktags:

Montag bis Mittwoch:	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag:	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Freitag:	08.30 – 12.00 Uhr

Während dieser Zeit können zu dem Entwurf, Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. In den Zimmern 218 und 219 werden Anregungen, die zur Niederschrift vorgebracht werden sollen, entgegen genommen sowie auf Wunsch Auskünfte erteilt.

Es besteht auch die Möglichkeit, den Bauleitplan unter:

<https://www.monheim.de/stadtleben-aktuelles/mitmach-portal/aktuelle-projekte/> einzusehen bzw. Anregungen per Email an stadtplanung@monheim.de während der Zeit der öffentlichen Auslegung vorzubringen.

Hinweise:

- Die im Bebauungsplan genannten technischen Regelwerke wie DIN-Vorschriften und VDI-Normen können wie vorstehend angegeben eingesehen werden.
- Es liegen umweltbezogene Informationen in Form von Gutachten und Stellungnahmen zu folgenden Themen vor:

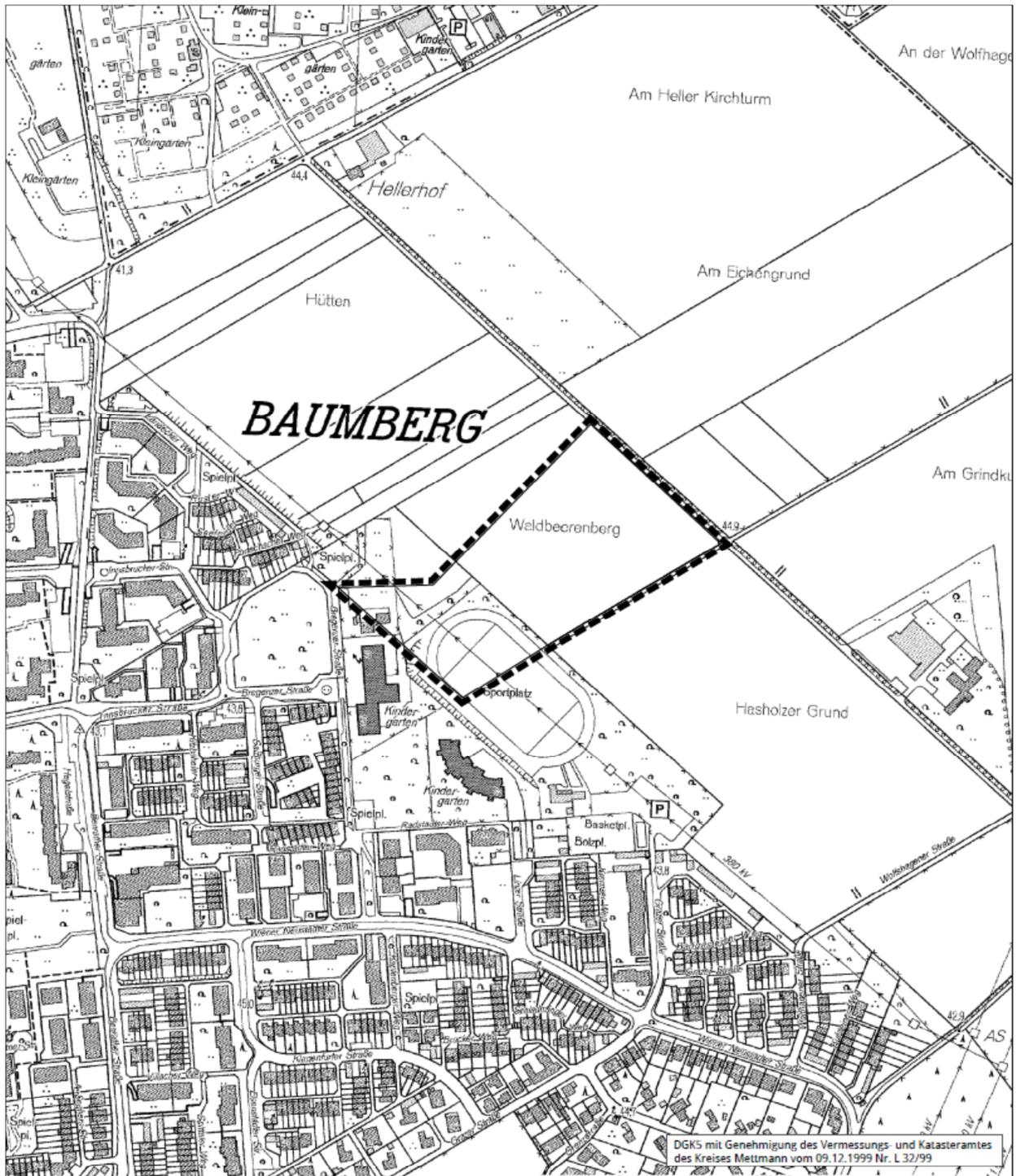
Jahrgang 2018 | Nr. 11 | Ausgabetag 29.07.2018

- Artenschutz
 - Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I
- Boden
- Denkmalschutz
- Tier- und Pflanzenwelt
- Geologie/Erdbebenzonen
- Immissionen/Schallgutachten
 - Verkehrslärm
 - Gewerbelärm
- Landschaft
- Luft/Klima
- Menschen, Gesundheit, Bevölkerung
- Sach- und Kulturgüter
 - Archäologischer Sachstandsbericht
- Wasser
 - Hochwasser
- Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Kampfmittel

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben wurden können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Monheim am Rhein, den 28.06.2018

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



Bebauungsplan 71B

" Hasholzer Grund "

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplan und Bauaufsicht
Maßstab: 1:5.000
Monheim am Rhein, den 25.07.2017



Erneute öffentliche Auslegung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 13.06.2018 die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der

Außenbereichssatzung „Blee“

gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt

- im Osten durch die Bleeer Straße/Rheinuferstraße,
- im Norden durch den Weg „Heilerberg“,
- im Westen durch eine etwa 10m westlich der Gebäude verlaufende Linie,
- im Süden durch die Grenze des Überschwemmungsgebietes

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung:

- ist die Sicherung der Landschafts- und Freiraumfunktion im Plangebiet bei gleichzeitiger städtebaulicher Steuerung der Entwicklungsmöglichkeiten.

Der Plan sowie Begründung und umweltbezogene Informationen liegen in der Zeit vom:

**09.07 – 14.08.2018 einschließlich
im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein,
Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht,
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein,
II. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220**

während der allgemeinen Dienstzeiten aus und zwar werktags:

Montag bis Mittwoch:	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag:	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Freitag:	08.30 – 12.00 Uhr

Während dieser Zeit können zu dem Entwurf, Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. In den Zimmern 218 und 219 werden Anregungen, die zur Niederschrift vorgebracht werden sollen, entgegen genommen sowie auf Wunsch Auskünfte erteilt.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Änderung unter:

<https://www.monheim.de/stadtleben-aktuelles/mitmach-portal/aktuelle-projekte/> einzusehen bzw. Anregungen per Email an

stadtplanung@monheim.de während der Zeit der öffentlichen Auslegung vorzubringen.

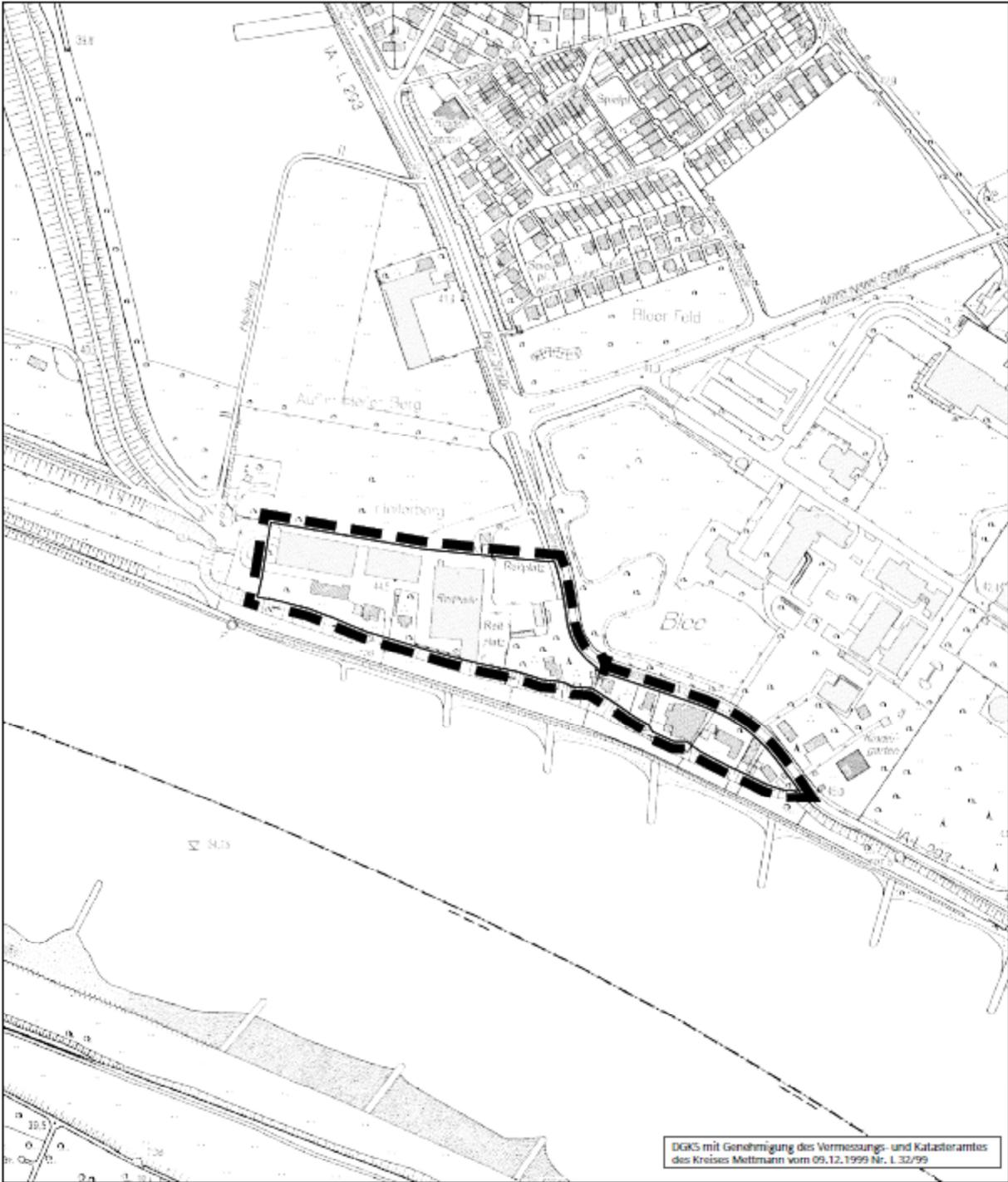
Hinweise:

- Die im Bebauungsplan genannten technischen Regelwerke wie DIN-Vorschriften und VDI-Normen können wie vorstehend angegeben eingesehen werden.
- Es liegen umweltbezogene Informationen in Form von Gutachten und Stellungnahmen zu folgenden Themen vor:
 - Boden
 - Denkmalschutz
 - Tier- und Pflanzenwelt
 - FFH Gebiet Rhein
 - Geologie/Erdbebenzonen
 - Immissionen
 - Verkehrslärm
 - Störfallbetriebe
 - Landschaft
 - Wasser
 - Hochwasser
 - Niederschlagswasser
 - Kampfmittel

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben wurden können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Monheim am Rhein, den 28.06.2018

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



Außenbereichssatzung

"Blee"



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplanung und Bauaufsicht
Maßstab: 1:5.000
Monheim am Rhein, den 31.05.2017



Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Die in der Anlage 1 markierten Teilstücke der „Rheinpromenade“ bestehend aus den Grundstücken Gemarkung Monheim, Flur 11, Flurstücke 682, 688, 689, 718 und 720 werden gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 01.08.1983 in der zur Zeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die genannten Straße bzw. Teilstücke von Straßen erhalten die Eigenschaft von Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW.

Träger der Straßenbaulast ist nach § 47 StrWG NRW die Stadt Monheim am Rhein.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NW öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf; Postanschrift: Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Sie haben - unabhängig von der bestehenden Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Klage zu erheben - die Möglichkeit, sich formlos (telefonisch, schriftlich, per Telefax, per E-Mail) an die Stadt Monheim am Rhein, Bereich Bauwesen, Herrn Hein, Raum 226, Tel.: 02173 951641 zu wenden. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten oder Bedenken bereits im Vorfeld einer möglichen Klage geklärt werden.

Die gesetzliche Klagefrist von einem Monat wird hierdurch jedoch nicht berührt.

Monheim am Rhein, den 06.06.2018

gez.
Zimmermann
Bürgermeister

Anlage zur Widmungsverfügung Rheinpromenade

